

Ulusur 064 - Urteil

Az. 2 K 732/16 we

Verwaltungsgericht Wernau

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Bernd Moller, Waldstraße 1, 99593  
Ilmenau

- Kläger -  
Prozessbevollmächtigte: Ralf A. Luis Moller,  
Am Marktschloß 4, 99567 Jena

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landrat,  
Ritterstraße 14, 99510 Angstedt

- Beklagter -  
wegen: Entziehung des Jagdschens u.u.

✓ Hof des Verwaltungsgericht Worms, 2. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
Schlöfer, den Richter am Verwaltungsgericht Tischner,  
die Richter am Verwaltungsgericht Egaf und die  
ehrenamtlichen Richter Seyfried und Friedrich auf  
die mündliche Verhandlung vom 13 Juni 2016  
für Recht erkannt:

- ✓ 1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid des  
Beklagten vom 4.12.2015 rechtsunwirksam ist, soweit  
für eine Wiedererteilung des Jagdscheins eine  
Sperre von 2 Jahren angeordnet wurde. Im  
Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- ✓ 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu  
 $\frac{2}{3}$  ~~2/3~~, der Beklagte zu  $\frac{1}{3}$ .

✓ Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung,  
§ 124 Abs. 1, 4 VwGO.

## Tulhestand

Der Ulager ist Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Ilmenau. Mit Bescheid vom 25.08.13 wurde ihm für die Zeit vom 1.9.13 bis 31.08.16 ein Jagdschein ausgestellt. ~~Am 10.10.13~~ unterzeichnete der ~~Feldwachtmeister~~ Mit Schreiben vom 10.10.2013 unterzeichnet der Feldwachtmeister Dengel den Ulager, einen ausgesprochenen Gegner des Einsatzes von Jagdherden, da eine für den 17.10.2013 geplante Parajagd im an den benachbarten Eigenjagdbezirk angrenzenden Jagdbezirk „Kiebitzhecke“. Der Feldwachtmeister wies darauf hin, dass es möglich sein könnte, dass Herde die Reviergrenze überschreiten würden, diese jedoch alle mit einem Holzband markiert werden würden. Am 15.10.2013 brachte der Ulager von Gespräch mit Herrn Dengel zum Ausdruck, dass er von der Anhaltung des Jagdausübungsrechts ausgehe. Am 17.10.2013 gegen 10.30 Uhr vernahm der Ulager, dass er seinem Bezirk auf einer Wiese saß, dass ein Hund einen Stock Weidenrinde hinterhertrieb. Er verfolgte die Holz durch einen Büschel in sein Fernglas. Der Hund war ein Renner des Jägers unterwegs und mehr als 200m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. ~~Der Ulager ging von einem wilden Hund~~ Tatsächlich handelt es sich um einen sogenannten Deutschen Wachtelhund, der an der beschriebenen Jagd teilnahm. ~~Der Ulager hielt den Hund für einen wilden Hund~~ Der Ulager erschoss den Hund in den wenigen Sekunden, die dazu

für Rückfragen

ca.

Zur Verfügung standen, bevor das Reh und der Vord die Lechtung verließen. Am 24.9.2015 wurde der Kläger vom Amtsgewand Amstätt wegen Sachbeschädigung und grundlose Tötung eines Wildbieres zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt. Am 24.11.2015 hatte der Beklagte den Kläger zum wiederholten Scherwurf an.

Mit Bescheid vom 4.12.2015, dem Kläger zugestellt am 11.12.2015 verweigerte der Beklagte die Einreichung des Jagdschens, ~~setzte eine Spore für die Wiederherstellung~~ forderte die Kläger zur Abgabe des Jagdschens binnen 4 Wochen nach Bestandschrift auf, ordnete eine Spore für eine Wiederherstellung des Jagdschens von 2 Jahren da Bestandschrift an und setzte die eine Gebühr von 55 € fest, die die Kläger zu tragen habe.

Zur Begründung führte der Beklagte an, dass sich die Kläger wegen des Vorfalls am 17.10.2013 als unzuverlässig erwiesen habe. Der Herr so als

Jagdhund erkennbar gewesen, ~~wegen des Holstodes~~ er habe ein Holzstod geteigt und sei auch aufgrund des Körperbaus als Jagdhund zu erkennen gewesen.

Der Kläger konnte sich nicht auf seine Stellung als

Jagdschutzberechtigter berufen. Hinsichtlich der Spore forderte der Beklagte aus, dass diese wegen des unsonderbar fudellösen Verhaltens des Klägers mangig ~~unzulässig~~ sei.

Seit 1

Gegen diesen Bescheid hat die Kläger mit Schriftsatz vom 8.1.2016, am Gericht eingegangen um

In Folge des Vorgangs findet eine negative Berücksichtigung des Klägers statt und führt zu einer Schenkung von Wildbieren.

↳ Da Bescheid  
 sei jedenfalls vor  
 dem Hecker gemäß des  
 Strafurlaubs  
 rechtswichtig.

11.1.2016, Klage eingereicht.  
 Der Kläger meint, zum Abschuss des Herdes berechtigt  
 gewesen zu sein. Ein Assistent der dänischen Wache  
 nicht bene erlaubt gewesen. Er hätte den Herd niemals  
 erschossen, wenn er gewusst hätte, dass es ein Herd war,  
 dass da an der Jagd teilnahm. \*1

Ursprünglich hat die Klage beantragt, den gesamten Bescheid  
 aufzuheben. In der mündlichen Verhandlung erklärte der  
 Beklagte die Aufhebung des Bescheides.

Die Klage beantragt nunmehr:

Festzustellen, dass der Bescheid vom 4.10.2015  
 rechtswichtig war.

Die Beklagte beantragt,  
 die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Bescheid sei rechtmäßig gewesen und  
 nimmt auf dessen Begründung Bezug. Zudem meint  
 die Beklagte, die Sperrfrist sei richtig gewesen, denn der  
 Kläger habe bereits einen gewillkürten Rücktritt gegen den  
 Ersatz von Jagdherden am den Tag geklagt.

## Entscheidungsgründe

I

Die Klage ist dahingehend auszulegen, dass sie sich nunmehr nur noch gegen die Ziffer 1 und 2 des Bescheides bezieht. Dies entspricht dem nach § 91 VwGO für das Vorstands des Klage<sup>entgeg</sup> ~~organs~~ maßgeblichen tatsächlichen Begehren, denn die Rechtmäßigkeit der Kostenfestsetzung ist nunmehr nach Aufhebung offensichtlich nicht von mehr Interesse für Kl., weshalb diese in der Sache nicht maßgeblich an der rechtlichen Beurteilung der Ziffer 1 und 2.

mit zurückbar

Die erhobene Klageforderung ist zulässig. Dass der Übergang von einer Anfechtungsklage zu einer Festsetzungs- / Feststellungsklage zulässig ist ergibt sich unmittelbar aus § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO, eine Referenz auf § 91 VwGO bzw. § 173 VwGO iVm § 264 ZPO ist nicht nötig, insbesondere geht es hier nicht um die Erledigung des Rechtsschutzes, sondern um die Erledigung des Verwaltungsschutzes. Diese Erledigung des Bescheids, also der Wegfall der tatsächlichen Regelungswirkung, ist mit der Aufhebung des Bescheids eingetrickert.

II Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

1. Die Klage ist zulässig

Die Klage ist wie gesehen als Festsetzungs- / Feststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO statthaft, denn die

